

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 9. Juni

1926

45 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Aussetzung gerichtlicher Verfahren in Aufwertungsangelegenheiten. Vom 25. 5. 1926.

§ 1.

Will ein Gericht eine Entscheidung oder eine Anordnung darauf stützen, daß das Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 mit der Verfassung in Widerspruch steht, so hat es die Entscheidung oder die Anordnung für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes auszusetzen.

§ 2.

Dieses Gesetz gilt entsprechend für Entscheidungen des Plenums des Obergerichts auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1925 (Gesetzbl. S. 266).

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1926 außer Kraft. Der Senat wird jedoch ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Danzig, den 25. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 17. 6. 1926).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G. Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden. Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.